



Beschluss

TOP II.7

Unbefristete Führungsaufsicht für Fälle des § 67b StGB

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Maßregel der Führungsaufsicht befasst. Sie sind der Auffassung, dass sie ein bewährtes Instrument ist, um verurteilte Personen durch engmaschige Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten zu hindern und sie durch Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten in die Lage zu versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie trägt damit in besonderer Weise zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Entwicklungen verurteilter Personen bei.
2. Sie sind sich einig, dass die Frage, ob eine unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht rechtlich auch in solchen Fällen möglich ist, in denen die Vollstreckung der Maßregel zugleich mit ihrer Anordnung gemäß § 67b Abs. 1 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, derzeit weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung einheitlich beurteilt wird. Sie sprechen sich dafür aus, die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht ausdrücklich auch in diesen Fallkonstellationen zu ermöglichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob durch Ergänzung des § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StGB dahingehend, dass neben Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 StGB

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg



auch solche nach § 67b Abs. 1 Satz 1 StGB erfasst sind, eine unbegrenzte Führungsaufsicht eingeführt werden kann.